

Dienstanweisung für Diakone, die im Kirchenkreisjugenddienst arbeiten

Der Diakon nimmt im Rahmen seines besonderen Dienstauftrages an der Verkündung des Wortes Gottes und an der Gestaltung des gemeindlichen Lebens teil. Er ist in seinem dienstlichen Handeln an das evangelisch-lutherische Bekenntnis gebunden.

Seine Rechte und Pflichten richten sich nach der geltenden landeskirchlichen Ordnung, insbesondere nach der Kirchenverfassung (KVerf), der Kirchengemeindeordnung (KGO), der Kirchenkreisordnung (KKO), dem Mitarbeitendengesetz (MG), dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), der Dienstvertragsordnung (DienstVO) und der Ordnung für die Evangelische Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (OEJ).

Der Kirchenkreisvorstand des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises in erlässt für den Diakon folgende Dienstanweisung:

I. Allgemeiner Teil

1. Auftrag

Der Diakon ist im Kirchenkreisjugenddienst mit einem Stellenanteil von ... % und nach Absprache mit dem Kirchenkreisvorstand mit einem Stellenanteil von ... % *), in der Region / dem Projekt*) tätig.

2. Verschwiegenheit, Seelsorgegeheimnis und Datenschutz

2.1 Über alle Angelegenheiten, die dem Diakon in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn das Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

2.2 Der Diakon nimmt Aufgaben der Seelsorge wahr und unterliegt insoweit der Verpflichtung zur dienstlichen Verschwiegenheit nach § 10 Mitarbeitendengesetz und § 8 Dienstvertragsordnung. Ein bestimmter Seelsorgeauftrag nach § 3 Abs. 2 SeelGG.EKD, dem ein Zeugnisverweigerungsrecht nach staatlichen Bestimmungen entspricht, ist damit nicht verbunden.

2.3 Das Datenschutzgeheimnis nach dem Kirchengesetz über Datenschutz nach § 26 DSG-EKD in der jeweiligen Fassung ist verpflichtend.

3. Nebentätigkeiten und Zweitbeschäftigung

3.1 Die Übernahme von Nebentätigkeiten richtet sich nach § 3 Abs. 4 TV-L.

3.2 Der Diakon steht in einem weiteren kirchlichen Dienstverhältnis bei im Umfang von ... *).

4. Dienstaufsicht, Fachaufsicht und Fachberatung

4.1 Die Dienstaufsicht führt - unbeschadet der Aufsicht durch die Superintendentin oder den Superintendenten gemäß Artikel 38 KVerf - der Kirchenkreisvorstand (§ 44 Abs. 2 Satz 1 KKO).

4.2 Die laufende Dienstaufsicht nimmt die Superintendentin oder der Superintendent wahr.

Die laufende Dienstaufsicht umfasst insbesondere:

- Genehmigung von Erholungs- und Bildungsurlaub und Arbeitsbefreiung,
- Anzeige und Nachweis von Arbeitsunfähigkeit,
- Meldung von Dienstunfällen,

- Genehmigung von Dienstreisen,
- Genehmigung der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
-

4.3 Die Fachaufsicht ist in der "Ordnung für die Fachaufsicht über die Kreisjugendwartinnen und Kreisjugendwarte" geregelt. Für Fachberatung steht das Landesjugendpfarramt der Landeskirche zur Verfügung.

5. Zusammenarbeit

- 5.1 Der Diakon übt seinen Dienst nach den vom Kirchenkreisvorstand aufgestellten Richtlinien und Grundsätzen selbständig aus (§ 43 KKO).
- 5.2 Er hat mit der Kreisjugendwartin oder dem Kreisjugendwart, der Kreisjugendpastorin oder dem Kreisjugendpastor, dem Kirchenkreisjugendkonvent, den Pfarrämtern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinden des Kirchenkreises zusammenzuarbeiten. Der Diakon ist verpflichtet, Arbeitsvorhaben mit den daran Beteiligten gemeinsam zu planen und durchzuführen.
- 5.3 Er nimmt an den regelmäßigen Dienstbesprechungen im Kreisjugenddienst teil. Die Teilnahme ist verbindlich.
- 5.4 Zu Fragen seines Arbeitsgebietes nimmt der Diakon mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes, bzw. an den Sitzungen in der Region*) teil.
- 5.5 Der Diakon ist berechtigt und verpflichtet, dem Kirchenkreisvorstand mindestens einmal jährlich in einer Sitzung (§ 46a Abs. 2 KKO) über die bisherige und geplante Arbeit zu berichten.
- 5.6 Der Diakon hat das Recht, seine Belange persönlicher oder dienstlicher Art im Kirchenkreisvorstand selbst zu vertreten. Er kann nach vorheriger Mitteilung an den Kirchenkreisvorstand eine andere in der Landeskirche tätige Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter seines Vertrauens mitbringen (§ 46 KKO).

6. Fachtagungen, Gremienarbeit und Konferenzen

- 6.1 Zur Teilnahme an der jährlichen Sprengelkonferenz der Diakoninnen und Diakone ist der Diakon verpflichtet, ebenso zur Teilnahme an der Landesfachkonferenz der Kreisjugendwartinnen und Kreisjugendwarte gemäß § 5 der Ordnung für die Fachaufsicht über die Kreisjugendwartinnen und Kreisjugendwarte.
- 6.2 An der berufsgruppenbezogenen Arbeitsgruppe des Kirchenkreises nimmt der Diakon teil (§ 61 KKO). Er kann im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand an übergemeindlichen Arbeitskonferenzen teilnehmen.
- 6.3 Die Teilnahme an den Zusammenkünften des Pfarrkonventes (Kirchenkreiskonferenz, Pfarrkonferenz) richtet sich nach der Konventsordnung (§ 5 Abs. 2 und 3).
- 6.4 Die Berufung zur Mitarbeit in kirchlichen und öffentlichen Ausschüssen kann der Diakon mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes annehmen.
- 6.5 Im Übrigen richtet sich die Arbeitsbefreiung nach § 23 DienstVO.

7. Dienstsitz, Dienstfahrten und Arbeitsmittel

- 7.1 Dienstsitz des Diakons ist der Kirchenkreisjugenddienst in
- Zur Ausübung seiner Tätigkeit werden folgende Räume
- a) als Büroraum und
- b) als Lagerraum für Material
- sowie die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt.

*) unzutreffendes löschen

7.2 Dienstreisen sind nach den Reisekostenbestimmungen zu beantragen und entsprechend abzurechnen.

8. Finanzen

Der Diakon soll für die Aufstellung des Haushaltsplanes den Bedarf für seinen besonderen Arbeitsbereich im Kirchenkreisjugenddienst über die Kreisjugendwartin oder den Kreisjugendwart anmelden.

9. Fortbildung

Der Diakon übernimmt mit der Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben die Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung. Er ist verpflichtet, an Fortbildungskursen und Lehrgängen teilzunehmen. Er spricht seine geplanten Fortbildungen rechtzeitig im Kreisjugenddienst und mit dem Anstellungsträger ab. Die Genehmigung der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen obliegt dem Kirchenkreisvorstand.

10. Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub richtet sich nach § 22 DienstVO. Der Diakon soll seinen Erholungsurlaub so planen, dass einerseits dem Arbeitsauftrag Rechnung getragen, andererseits ein zusammenhängender Urlaub von mindestens zwei Wochen, bei schulpflichtigen Kindern während der Ferien, ermöglicht wird.

11. Freizeitausgleich

Die Zeit, in der der Diakon durch Freizeitmaßnahmen in Ausübung seines Dienstes beansprucht ist, wird auf den jährlichen Erholungsurlaub nicht angerechnet. Der Freizeitausgleich richtet sich nach Anlage 8 der DienstVO.

12. Vertretung

Der Kirchenkreisvorstand regelt die Vertretung in den Fällen der Abwesenheit des Diakons.

II. Besonderer Teil

13. Aufgabenbereiche

Dem Diakon werden folgende Aufgaben übertragen:

- 13.1 Hier ist der besondere Aufgabenbereich, der ihm zugeschrieben wird, konkret zu beschreiben.
- 13.2 Er berät die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterkreise in den Kirchengemeinden und gibt Anregungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- 13.3 Er wirkt als Seelsorger und Berater junger Menschen.
- 13.4 Er arbeitet bei landeskirchenweiten Projekten und Maßnahmen mit.

Der Diakon kann in Einzelfällen verpflichtet werden, in übergemeindlichen / überregionalen *) Arbeitsbereichen mitzuwirken. Er ist vorher zu hören.

14. Jahresgespräch

Das Jahresgespräch mit dem Diakon führt in der Regel die Superintendentin oder der Superintendent oder ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes.

15. Änderungen

Der Diakon hat Anspruch, dass die in Nr. 12 genannten Aufgabenbereiche spätestens nach drei Jahren überprüft und ggf. angepasst werden.

*) unzutreffendes löschen

16. Zusätzliche Regelungen

.....
.....

Der Kirchenkreisvorstand (...Name...) *):

..... , den

(Unterschrift der / des Vorsitzenden)

(L.S.)

(Weiteres Mitglied)

Zur Kenntnis genommen:

..... , den

(Unterschrift des Mitarbeiters)

Mit vorstehender Dienstanweisung einverstanden.

Hannover, den

Das Landeskirchenamt

Im Auftrage:

*) unzutreffendes löschen